

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 686

Datum: 27.08.2009

**Zulassungsordnung der Universität Hohenheim
für den Masterstudiengang Economics**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 686/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics

Vom 27. August 2009

Auf Grund von § 6 Abs. 4 und § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 29 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317,331), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.
- (3) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15. Juli des Jahres bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
 - c) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Bildungsganges.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
 2. der Nachweis eines Hochschulabschlusses,
- entweder

- a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit
oder
- b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde;
oder
- c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management and/or Economics
oder
- d) in einem den Wirtschaftswissenschaften verwandten Studiengang.

Über die Anerkennung weiterer Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss.

Liegt bei

- deutschen Bewerbern,
- Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerberinnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und
- Bewerbern von in der Bundesrepublik wohnenden Kindern von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,

bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.07.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.12. nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gem. § 3 Abs. 1 Zi. 2 a) bis d) bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Bei sonstigen ausländischen Bewerbern/innen ist eine Zulassung nur möglich, wenn das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.07.) vorliegt.

und

- 3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL. Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen. Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind;
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaften. Gefordert werden insbesondere mindestens 2 Seminare im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten, des weiteren studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Mathematik/Statistik und Volkswirtschaftslehre,
- c) Bewertung eines Motivationsberichts, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet,
- d) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
- e) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, soziales Engagement, Auslandssemester; ferner sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis e) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1 bis 10. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens fünf der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2009-2010. Die Satzung ist befristet bis zum 31. März 2011.

Stuttgart, den 27. August 2009

gez.

Professor. Dr. Dr. h.c. mult. Karlheinz Köller
Prorektor

Anlage 1

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 anerkannt werden:

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. IELTS	6,0
2. Cambridge EFL-Prüfung ¹⁾	CAE
3. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
4. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3
5. TOEIC ²⁾	750
6. TELC / Certificate in English ³⁾	B2 (min. „gut“)
7. Trinity Zertifikate / ISE ⁴⁾	III
8. Sprachprüfung Europaraststufe	B2
9. Sprachprüfung UNICert-Stufe	II (min. „gut“)
10. Sprachprüfung ALTE-Stufe	4

¹⁾ Certificate in Advanced English (CAE)

²⁾ Test of English for International Communication

³⁾ The European Language Certificates

⁴⁾ Integrated Skills in English Examination (ISE)

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.